

214/A XXI.GP

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Künstlerinnensozialversicherungs - Fondsgesetz (KSVFG)

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstlerinnen in der gesetzlichen Sozialversicherung (Künstlerinnensozialversicherungs - Fondsgesetz - KSVFG)

*Der Nationalrat hat beschlossen:*

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstlerinnen in der gesetzlichen Sozialversicherung (Künstlerinnensozialversicherungs - Fondsgesetz - KSVFG)

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **Geltungsbereich**

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur Kranken -, Unfall - und Pensionsversicherung der im Inland pflichtversicherten selbständig erwerbstätigen Künstlerinnen.

#### **Begriffsbestimmung**

§ 2. (1) Künstlerin im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer Musik, Literatur, Filmkunst, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt und

1. aufgrund der Einkünfte aus dieser Tätigkeit in der Kranken -, Unfall - und Pensionsversicherung nach dem ASVG oder GSVG pflichtversichert ist oder
2. gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 oder 6 GSVG von der Sozialversicherungspflicht befreit ist und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG freiwillig die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beantragt hat.

(2) Die künstlerische Befähigung gemäß Abs. 1 ist jedenfalls für jene Fachgebiete gegeben, in denen eine künstlerische Ausbildung erfolgreich absolviert worden ist. Die für Kunst zuständige Bundesministerin hat im Einvernehmen mit der kulturpolitischen Kommission durch Verordnung festzulegen, durch welche Ausbildungen das Vorliegen der künstlerischen Befähigung anzunehmen ist.

Andernfalls beurteilt die Künstlerinnenkommission (§ 25) die künstlerische Befähigung in einem Gutachten (§ 20 Abs. 2).

## **Abschnitt 2 Künstlerinnensozialversicherungsfonds**

### **Errichtung**

§ 3. (1) Zur Entlastung von Künstlerinnen bei der Beitragsleistung zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wird von der für Kunst zuständigen Bundesministerin ein Fonds eingerichtet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung „Künstlerinnensozialversicherungsfonds“, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

### **Aufgaben**

§ 4. Aufgabe des Fonds ist die Leistung von Zuschüssen zu den von den Künstlerinnen zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung gemäß

1. § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (*Anm... Kranken- und Pensionsversicherung der Neuen Selbständigen*),
  2. § 8 Abs 1 Z 4 lit a ASVG (*Anm.: Kranken- und Unfallversicherung der freiberuflich tätigen bildenden Künstlerinnen*),
  3. § 4 Abs 3 Z 3 ASVG (*Anm.: Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der selbständigen Musikerinnen, Artistinnen, Kabarettistinnen*),
  4. § 3 Abs 1 Z 2 GSVG (*Anm.: Opting In der Neuen Selbständigen in der Krankenversicherung*),
  5. § 3 Abs 3 Z 4 GSVG (*Anm.: Pensionsversicherung der freiberuflich tätigen bildenden Künstlerinnen*),
  6. § 8 Abs 1 Z 3 lit a ASVG (*Anm.: Unfallversicherung der Neuen Selbständigen*)
  7. §§ 16, 16a, 17 ASVG (*Anm.: Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, Weiterversicherung in der Pensionsversicherung*)
- und die Aufbringung der Mittel hierfür.  
(*Anm.: Die „alten“ Versicherungsformen für bildende Künstlerinnen, Musikerinnen etc. gehören endgültig in die Übergangsbestimmungen, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit aber noch hier angeführt.*)

### **Aufbringung der Mittel**

§ 5. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

1. Künstlerinnensozialabgabe gemäß § 5a
2. Zuschuß des Bundes in Höhe von 25% der Summe aller von Künstlerinnen gemäß § 2 zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge aus Sozialversicherungen gemäß § 4. Der Bund trägt die Verwaltungskosten des Fonds.
3. Rückzahlungen von Zuschüssen gemäß § 24
4. Sonstige Rückflüsse und insbesondere Zinserträge aus Fondsmitteln
5. Sonstige Einnahmen
6. Freiwillige Zuwendungen

### **Künstlerinnensozialabgabe**

§ 5a. Der Fonds erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 5b) eine Künstlerinnensozialabgabe nach einem Prozentsatz (§ 5d) der Bemessungsgrundlage (§ 5c).

### **Personenkreis**

§ 5b. (1) Zur Künstlerinnensozialabgabe ist eine natürliche oder juristische Person verpflichtet, die eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buchverlage, Buchvertriebe, Buchgemeinschaften, Bucheinzelhandel,
2. Musik -, Sprech -, Film - oder Tanztheater oder in vergleichbaren Kulturbereichen tätige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
3. Veranstalterinnen von Musik -, Theater -, Film - oder Tanzaufführungen oder in vergleichbaren Kulturbereichen tätige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
4. Rundfunk, Fernsehen, Kabelbetreiber,
5. Filmproduktions -, -verleih - oder -vertriebsunternehmen, Videoverleih - oder -vertriebsunternehmen; Produktion, Verleih oder Vertrieb neuer Medien oder vergleichbare Unternehmen, sofern künstlerische Leistungen Dritter verwertet werden,
6. Einzelhandel mit Bild - oder Tonträgern sowie sonstigen elektronischen Datenträgern oder vergleichbare Unternehmen, sofern künstlerische Leistungen Dritter verwertet werden,
7. Galerien, Kunsthandel,
8. Internetprovider, Kommunikationsnetzbetreiber,
9. Künstlerinnenagenturen;
10. Die für Kunst zuständige Bundesministerin kann durch Verordnung den Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen jederzeit um Unternehmen erweitern, die künstlerische Tätigkeit in anderer Form einschließlich neu entstehender Kunstformen verwerten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Künstlerinnensozialabgabe sind Unternehmen mit Gesamteinnahmen im Sinne des § 5c in einem Kalenderjahr oder einem von diesem abweichenden Wirtschaftsjahr von weniger als EUR 700.000,00. Wird diese Grenze in einem Kalenderjahr bzw. in einem von diesem abweichenden Wirtschaftsjahr überschritten, besteht ab dem folgenden Kalenderjahr bzw. von diesem abweichenden Wirtschaftsjahr Abgabepflicht. Wird diese Grenze in einem Kalenderjahr bzw. in einem von diesem abweichenden Wirtschaftsjahr unterschritten, besteht ab dem folgenden Kalenderjahr bzw. von diesem abweichenden Wirtschaftsjahr keine Abgabepflicht mehr.

(3) Bei verbundenen Unternehmen im Sinne des § 228 (3) HGB ist die Summe der Bemessungsgrundlagen gemäß § 5c aller verbundenen Unternehmen für die Beurteilung der Abgabenbefreiung gemäß Abs. 2 maßgeblich.

### **Bemessungsgrundlage**

§ 5c. Bemessungsgrundlage der Künstlerinnensozialabgabe sind die Jahresgesamteinnahmen eines in § 5b aufgezählten Unternehmens einschließlich Einnahmen aus Subventionen, Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Sponsoring etc. mit Ausnahme der Einnahmen aus Zuschüssen und Subventionen des Bundes.

### **Prozentsatz der Künstlerinnensozialabgabe**

§ 5d. (1) Der Prozentsatz der Künstlerinnensozialabgabe ist von der für Kunst zuständigen Bundesministerin durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen so festzulegen, daß das Aufkommen (Umlagesoll)

zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuß ausreicht, um den Bedarf des Fonds für ein Kalenderjahr zu decken.

(2) Der Bedarf des Fonds berechnet sich aus:

1. in dem Kalenderjahr zu erfüllenden Verpflichtungen, die ihr gegenüber der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, den Gebietskrankenkassen und den Zuschußberechtigten obliegen,
2. den Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres.

(3) Die für Kunst zuständige Bundesministerin bestimmt im Einvernehmen mit dem Kuratorium bis zum 30. September durch Verordnung den Prozentsatz für das folgende Kalenderjahr auf Grund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2.

### **Melde - und Abgabeverfahren**

§ 5e. (1) Die zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, die Summe der sich nach § 5c ergebenden Beträge zu melden, die Künstlerinnensozialabgabe zu berechnen und diese an den Fonds zu zahlen. Für die Meldung ist ein Vordruck des Fonds zu verwenden. Meldet die zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Summe der sich nach § 5c ergebenden Beträge nicht, kann der Fonds die Künstlerinnensozialabgabe auf Grund einer Schätzung festsetzen.

(2) Die zur Abgabe Verpflichtete hat für jedes Kalendermonat bis spätestens 15. des zweitfolgenden Monats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an den Fonds zu leisten.

(3) Die monatliche Vorauszahlung bemißt sich nach dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Prozentsatz und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 1. März ist die Bemessungsgrundlage maßgebend, nach der die Vorauszahlung für das vorausgegangene Kalenderjahr zu leisten war.

(4) Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, ist die Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate zu teilen, in denen die Abgabepflicht bestand.

(5) Der Fonds kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlung herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird.

(6) Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 5c zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren.

(7) Für Künstlerinnensozialabgabe und Abgabevorauszahlungen, die die Verpflichtete eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann der Fonds einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 2 von Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(8) Für Künstlerinnensozialabgabe und Abgabevorauszahlungen, die länger als drei Monate fällig sind, kann der Fonds für jedes angefangene Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 von Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 7 kann angerechnet werden.

### **Organe des Fonds**

§ 6. Organe des Fonds sind:

1. das Kuratorium,

2. die Geschäftsführerin.

### **Kuratorium**

§ 7. (1) Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt bestellt bzw. entsandt:

1. vier Mitglieder werden von der Kulturpolitischen Kommission bestellt,
2. drei Mitglieder werden von der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe entsandt,
3. ein Mitglied wird von der für Kunst zuständigen Bundesministerin entsandt,
4. ein Mitglied wird von der Bundesministerin für Finanzen entsandt,
5. ein Mitglied wird von der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales entsandt,
6. ein Mitglied wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandt.

(2) Die Vorsitzende und die Stellvertreterin der Vorsitzenden des Kuratoriums werden von den Mitgliedern des Kuratoriums aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitglieds. Wird innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die für Kunst zuständige Bundesministerin vom Entsenderecht nicht Gebrauch gemacht, so verringert sich auf die Dauer der Nichtausübung des Entsenderechts die Mitgliederzahl des Kuratoriums entsprechend.

(3) Die Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von höchstens drei Jahren bestellt. Die einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist das Kuratorium durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das Kuratorium die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis das neu bestellte Kuratorium zusammentritt.

(4) Die Mitglieder können vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden oder entsendenden Organ von ihrer Funktion abberufen werden, wenn

1. es dies beantragt,
2. das Mitglied sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht,
3. das Mitglied wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

### **Aufgaben des Kuratoriums**

§ 8. (1) Dem Kuratorium obliegt:

1. die Beschlußfassung über die eigene Geschäftsordnung und die der Geschäftsführung;
2. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag einschließlich des Stellenplans und den Rechnungsabschluß;
3. die Beschlußfassung über den Jahresbericht der Geschäftsführerin;
4. die Beschlußfassung über die Veranlagung des Fondsvermögens;
5. die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens;
6. die Beschlußfassung über den Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben;
7. die Beschlußfassung über den Abschluß unbefristeter Dienstverträge;
8. die Vorlage von Berichten an die für Kunst zuständige Bundesministerin.

(2) Das Kuratorium ist von seiner Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder die Geschäftsführung verlangen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der

Mitglieder beschlußfähig. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Vergütung der Fahrtkosten zu den Sitzungen. Mitglieder des Kuratoriums, die nicht im Rahmen ihrer bezahlten Arbeitszeit an den Sitzungen teilnehmen, haben zudem Anspruch auf Sitzungsgelder. Die Höhe der Sitzungsgelder wird vom Kuratorium im Einvernehmen mit der für Kunst zuständigen Bundesministerin festgelegt.

### **Geschäftsführerin**

§ 9. (1) Die Geschäftsführerin wird vom Kuratorium auf die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt und von diesem abberufen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Bestellung ist das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I 26/1998, anzuwenden.

(2) Der Geschäftsführerin obliegt außer den ihr nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben die Leitung des Fonds. Sie vertritt den Fonds nach außen.

(3) Die Geschäftsführerin hat den Jahresvoranschlag, den Jahresbericht und den Rechnungsabschluß des Fonds dem Kuratorium vorzulegen.

### **Verschwiegenheitspflicht**

§ 10. (1) Die Organe des Fonds sowie die Bediensteten des Fonds haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, die im Interesse des Fonds oder der Antragstellerinnen oder der Bezieherinnen von Zuschüssen und ihrer Angehörigen Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegenüber jeder Person, der sie über eine solche Angelegenheit eine Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als das Organ oder die Bedienstete für einen bestimmten Fall durch das Kuratorium von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses und Ausscheiden aus der Organfunktion.

### **Elektronische Datenverarbeitung**

§ 11. Der Fonds ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

### **Abgabenbefreiung**

§ 12. (1) Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln.

(2) Es sind befreit

1. unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds von der Erbschafts- und Schenkungssteuer,

2. die zur Durchführung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte von den bundesgesetzlichen Rechtsgebühren,

3. Eingaben an den Fonds von den bundesgesetzlichen Stempelmarken.

### **Aufsicht**

§ 13. (1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der für Kunst zuständigen Bundesministerin.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen,
2. die Erfüllung der dem Fonds obliegenden Aufgaben und
3. die Gebarung des Fonds.

(3) Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung der für Kunst zuständigen Bundesministerin:

1. die Geschäftsordnung,
2. der Jahresvoranschlag,
3. der Rechnungsabschluß.

(4) Die Genehmigung zu den Beschlüssen gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn der Beschluß den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

(5) Die für Kunst zuständige Bundesministerin ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fonds zu informieren. Die Organe sind verpflichtet, der für Kunst zuständigen Bundesministerin Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fonds zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihr bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihr angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind der für Kunst zuständigen Bundesministerin unverzüglich vorzulegen.

#### **Aufsichtsbehördliches Verfahren**

§ 14. (1) Die für Kunst zuständige Bundesministerin hat mit Bescheid Entscheidungen von Organen des Fonds aufzuheben sowie den ihrem Genehmigungsvorbehalt unterliegenden Entscheidungen die Genehmigung zu verweigern oder die Durchführung von Entscheidungen zu untersagen, wenn die betreffende Entscheidung:

1. von einem unzuständigen Organ des Fonds getroffen wurde oder
2. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht.

(2) Die Organe des Fonds sind im Fall des Abs. 1 verpflichtet, den der Rechtsanschauung der für Kunst zuständigen Bundesministerin entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

(3) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die betroffenen Organe Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(4) Ab der formellen Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens ist die Durchführung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Beschlusses bis zum Abschluß des Verfahrens unzulässig. Ein Bescheid, der nach diesem Zeitpunkt oder nach dem Zeitpunkt erlassen wurde, zu dem die für Kunst zuständige Bundesministerin die ihm zugrundeliegende Entscheidung aufgehoben oder ihre Durchführung untersagt hat, leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

### **Abschnitt 3 Leistungen des Fonds**

#### **Beitragszuschüsse**

§ 15. Der Fonds leistet Zuschüsse (Beitragszuschüsse) zu den von den Künstlerinnen zu leistenden Beiträgen zu einer Kranken -, Pensions - oder Unfallversicherung gemäß § 4 nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

§ 16. Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind:

1. Antrag der Künstlerin;
2. Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 2 Z 1;
3. Vorliegen einer Versicherung gemäß § 4.
4. Das steuerliche Gesamteinkommen der Antragstellerin übersteigt im Jahresdurchschnitt nicht den Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß GSVG.

#### **Höhe der Beitragszuschüsse**

§ 17. (1) Die Höhe des Zuschusses beträgt einen einkommensabhängigen Von - Hundert - Satz der von der Künstlerin aufgrund des Einkommens aus ihrer Tätigkeit gemäß § 16 Z 2 zu leistenden Beiträge in der Pflichtversicherung.

(2) Staffelung des Beitragszuschusses: Der Beitragszuschuß beträgt für Einkommen:

1. bis zu 25% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß GSVG: 75%
2. über 25% bis zu 50% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß GSVG: 50%
3. über 50% bis 65% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß GSVG: 40%
4. über 65% bis 80% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß GSVG: 30%
5. über 80% bis 100% der Höchstbeitragsgrundlage gemäß GSVG: 20%

#### **Entstehen und Ende des Anspruchs auf Beitragszuschuß**

§ 18. (1) Der Anspruch auf Beitragszuschuß entsteht bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Fälligkeit des nächsten ab der Antragstellung der Künstlerin zu leistenden Sozialversicherungsbeitrages.

(2) Solange das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Befähigung gemäß § 2 Abs. 1 nicht abgeschlossen ist, besteht ab Antragstellung ein vorläufiger Anspruch auf Beitragszuschuß. Wird vom Fonds festgestellt, daß die künstlerische Befähigung gemäß § 2 Abs. 1 nicht vorliegt, sind die bereits erhaltene Zuschüsse von der Antragstellerin an den Fonds zurückzuzahlen (§ 24 Abs. 2).

(3) Der Anspruch auf Beitragszuschuß erlischt mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

#### **Antragstellung**

§ 19. Der Antrag auf Leistung eines Beitragszuschusses ist schriftlich beim Fonds einzubringen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Belege anzuschließen, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind.

#### **Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuß**

§ 20. (1) Über den Antrag gemäß § 19 entscheidet der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid.

(2) Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51, anzuwenden. Ist in einem Verfahren über einen Antrag gemäß § 19 strittig, ob die Antragstellerin eine Tätigkeit gemäß § 2 ausübt, so ist ein Gutachten der Künstlerinnenkommission (§ 25) einzuholen. Die Entscheidung der Künstlerinnenkommission ist für den Fonds bindend.

(3) Der Bescheid gemäß Abs. 1 ist der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unverzüglich zu übermitteln.



(4) Der für Kunst zuständigen Bundesministerin wird gemäß Art 131 Abs. 2 B - VG das Recht eingeräumt, gegen Bescheide des Fonds Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

#### **Mitwirkung von Finanzämtern und Sozialversicherungsträger**

§ 21. Die Finanzämter und die Sozialversicherungsträger haben dem Fonds die für die Feststellung der Anspruchsberechtigung auf den Beitragszuschuß von diesen Stellen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben. Weiters haben diese Einrichtungen im Ermittlungsverfahren mitzuwirken. Die Mitwirkung umfaßt auch die Übermittlung von maschinell lesbaren Datenträgern.

#### **Auszahlung des Beitragszuschusses**

§ 22. (1) Der Fonds zahlt den Beitragszuschuß unmittelbar an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aus. Über die Zahlungsmodalitäten ist eine Vereinbarung mit der Versicherungsanstalt zu treffen.  
(2) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat der betreffenden Künstlerin die um den Beitragszuschuß verringerten Sozialversicherungsbeiträge vorzuschreiben.  
(3) Die Beitragszuschüsse sind von der Einkommensteuer befreit.

#### **Melde - und Mitwirkungspflichten der Zuschußberechtigten**

§ 23. (1) Personen, zu deren Pflichtversicherung ein Beitragszuschuß gezahlt wird, haben alle für die Gewährung der Leistung bedeutsamen Änderungen sowie maßgebende Ereignisse und Tatsachen nach deren Eintritt unverzüglich dem Künstlerinnensozialversicherungsfonds zu melden.  
(2) Die Personen gemäß Abs. 1 haben dem Fonds auf Anfrage über alle Umstände, die für die Prüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsberechtigung auf Beitragszuschuß maßgeblich sind, längstens binnen acht Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Diese Frist kann auf Antrag mehrmals verlängert werden. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Fonds auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung und für die Bemessung der Beitragszuschüsse erforderlichen Steuerbescheide und sonstige Einkommensnachweise zur Einsicht vorzulegen. Wird diesen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, ruht der Anspruch auf Beitragszuschuß. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist vom Fonds hiervon in Kenntnis zu setzen.

#### **Rückzahlung der Beitragszuschüsse**

§ 24. (1) Beitragszuschüsse, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben oder aufgrund schuldhafter Verletzung von Melde - und Mitwirkungspflichten gemäß § 23 zu Unrecht vom Fonds gezahlt wurden, sind von der Betroffenen dem Fonds insoweit zu ersetzen. Hierbei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung von Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen.  
(2) Gemäß § 18 Abs. 2 vorläufig gewährte Beitragszuschüsse, sind von der Antragstellerin an den Fonds zurückzuzahlen, wenn vom Fonds festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für den Beitragszuschuß nicht vorliegen.  
(3) Die Verpflichtung auf Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid vom Fonds festzusetzen.

### **Künstlerinnenkommission**

§ 25. (1) Beim für Kunst zuständigen Ministerium ist eine Künstlerinnenkommission einzurichten. Die kulturpolitische Kommission bestellt pro Kunstsparte zwei Vertreterinnen. Die Mitglieder der Kommission üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Vergütung der Fahrtkosten zu den Sitzungen. Mitglieder der Künstlerinnenkommission, die nicht im Rahmen ihrer bezahlten Arbeitszeit an den Sitzungen teilnehmen, haben zudem Anspruch auf Sitzungsgelder. Die Höhe der Sitzungsgelder wird vom Kuratorium im Einvernehmen mit der für Kunst zuständigen Bundesministerin festgelegt.

(2) Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen bzw. zu entsenden. Im übrigen ist § 7 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(3) Aufgabe der Kommission ist die Erstattung von Gutachten gemäß § 20 Abs. 2. Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Kommission werden durch Verordnung der für Kunst zuständigen Bundesministerin getroffen.

### **Abschnitt 5 Schlußbestimmungen**

#### **Verweisungen**

§ 26. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 27. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendet personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

#### **Inkrafttreten**

§ 28 Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

#### **Begründung:**

Die derzeitige Ausnahmeregelung für Künstlerinnen aus der Neuen Selbständigenversicherung läuft bis 31. Dezember 2000 bzw. bis 1. Jänner 2001. Der Grund für diese Ausnahmeregelung war die von der Österreichischen Bundesregierung beabsichtigte Einführung einer Künstlerinnensozialversicherung, die sich am deutschen Beitragsmodell orientieren sollte bzw. der Finanzierung der Versicherungsbeiträge bei unselbständig Erwerbstätigen entspricht. 50 Prozent der Beiträge wären demnach von der versicherten Künstlerinnen aufzubringen, 25 Prozent von den deren Werke verwertenden Unternehmen und 25 Prozent aus Bundesmitteln.

Die Dringlichkeit einer Künstlerinnensozialversicherung - oder eine der Künstlerinnensozialversicherung adäquaten Regelung - wurde nicht nur von Mitgliedern der letzten Bundesregierung wiederholt betont, sondern auch im Kapitel Kultur und Kunst, Punkt 5, der Regierungserklärung der aktuellen Bundesregierung festgehalten.

Eine in jeder Kunstsparte andere Versicherungssituation macht diese Dringlichkeit deutlich. Zum Teil sind Künstlerinnen, wie etwa die bildenden Künstlerinnen, in der Pensionsversicherung pflichtversichert und erhalten Zuschüsse zu dieser Pflichtversicherung aus einem staatlich eingerichteten Fonds (Künstlerhilfefonds), zum Teil haben sie, wie etwa die Schriftstellerinnen oder Musikerinnen, keinerlei Möglichkeiten, sich im Rahmen der staatlichen Pflichtversicherungen zu leistbaren Bedingungen zu versichern - denn die Beträge für eine freiwillige Kranken - bzw. Pensionsversicherung stehen dem Einkommen dieser Personen meist diametral entgegen.

Die finanzielle Ausstattung der bestehenden Fonds hält mit der Entwicklung nicht mehr Schritt. So ist etwa der Künstlerhilfefonds seit Jahren nur mehr dadurch in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, indem er die Zuschüsse für die einzelnen Künstlerinnen kürzt. Alle anderen Fonds, die in Ergänzung zur nicht vorhandenen oder ungenügenden Versicherungsmöglichkeit geschaffen wurden, waren entweder schon von jeher unterdotiert (Musik, Freies Theater) oder mußten in den letzten Jahren erhebliche Einbußen hinnehmen (Sozialfonds für Schriftstellerinnen und literarische Übersetzerinnen), und sind daher nicht mehr in der Lage, dem in ihren Sparten vorhandenen sozialen Zuschußbedarf zu entsprechen.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Kulturausschuss vorgeschlagen.*